

## **Belehrung über die Verfassungstreue für den öffentlichen Dienst**

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten. Sie bekräftigen diese Pflicht zur Verfassungstreue (§ 38 Beamtenstatusgesetz – BeamStG i. V. mit § 47 Hessisches Beamtengesetz - HBG) mit Ihrer Eidesleistung (Gelöbnis), dass sie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen, sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden (Abschnitt II der Grundsätze und Verfahrensregeln).

Nach § 33 Abs. 1 BeamStG ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG i. V. mit § 8 Abs. 1 HBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Beschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H).

Freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Oktober 1952 - BVerfGE 2, S. 1 (12f) und vom 17. August 1956 - BVerfGE 5, S. 85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortung der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Verschweigt ein Bewerber die Teilnahme an solchen Bestrebungen, so wird die Ernennung bzw. der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrages!

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB rechnen.

**Erklärung:**

Ich bin mir der besonderen Bedeutung des Gelöbnisses bewusst. Ein Exemplar dieser eigenhändig unterschriebenen Belehrung habe ich erhalten.

(Diese Belehrung wird bei einer eventuellen Einstellung an der Universität Kassel Bestandteil der Personalakte; ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.)

....., den .....

.....